Gemeinde Nottuln
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III"
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 14.05.2024 bis zum 17.06.2024 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	**Bezirksregierung Münster, Dez. 53 (Immissionsschutz)** Schreiben vom 17.06.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 17.05.2024, Az.: Frau Steinhoff, haben Sie das Dezernat 53 - Immissionsschutz; Anlagensicherheit beteiligt.	
		91. FNP-Änderung " Beisenbusch III" Hier werden keine Anregungen vorgetragen.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
		BP Nr. 168 Beisenbusch III: Bezüglich der Anwendung des § 50 BImSchG werden unter Nr. 1.4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Betriebsbereiche im Sinne des § 3 (5a) BImSchG für unzulässig erklärt. Das wird von hier als positiv angesehen.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
		Der Ausschluss von Betriebswohnungen ist unter Nr. 1.5 der textlichen Festsetzungen des BP festgeschrieben und wird hier auch so gesehen.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
		Die Eintragungen der Abstandsklassen in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 weichen voneinander ab! Diese sollten auch in der Begründung S. 13 Abschnitt 1 nochmals überprüft werden.	Der **Anregung** wird gefolgt. Die in der Planzeichnung eingetragenen Abstandsklassen werden korrigiert. Unzulässig sind demnach Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V (lfd. Nr. 1 - 160) gem. Abstandsliste NRW. Durch diese

			Festsetzung wird der Immissionsschutz der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen, die sich in einem Abstand von mind. 240 m östlich der gewerblichen Bauflächen befinden.
		Aufgrund der bereits im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 163 VEP Logistikzentrallager Agrarvis gutachterlich ermittelten Lärmimmissionen insbesondere des Logistikcenters (siehe auch Immissionsschutz-Gutachten der Agrarvis Raiffeisen AG, Bericht Nr. 105084021-2 vom 16.08.2022), rege ich an, bereits im BP festzulegen, dass mögliche Büro/ Sozialräume der sich ansiedelnden Firmen von der Süd- und Westseite des Plangebietes abgewandt eingerichtet werden. Alternativ könnte auch ein gem. § 26 BImSchG anerkannter Gutachter zur Beratung in diesem Planverfahren herangezogen werden. Der Gutachter sollte dann eine Aussage insbesondere zum angrenzenden Einfahrtsbereich und Rangierbereich des Logistikcenters in Bezug auf die geplanten Bauflächen der West- und Südseite des neuen Plangebietes treffen (ggfls Maßnahmen), damit dort keine Immissionskonflikte entstehen. Hinweis: Sollten von den Firmen die sich im Plangebiet ansiedeln Emissionen ausgehen, wären die	Der **Anregung**, im Bebauungsplan festzusetzen, dass Büro- und Sozialräume von der Süd- und Westseite des Plangebietes abgewandt eingerichtet werden, wird mangels städtebaulicher Erforderlichkeit nicht gefolgt. Ausweislich des Schallgutachtens zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirken zur Tagzeit von dort Emissionen in der Größenordnung von 55- 60 dB(A) auf das Plangebiet ein. Diese unterschreiten die für ein Gewerbegebiet geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(tags) deutlich, sodass auf Ebene der Bauleitplanung zunächst keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist in Kenntnis der konkreten Lage möglicher Büro- und Sozialräume ein ausreichender Schallschutz dieser Räume durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

		bisher im Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 163 VEP Logistikzentrallager Agravis gutachterlich ermittelten Emissionen (Lärm und Gerüche) als Vorbelastung (zur Sicherstellung der Richtwerte an Immissionsorten) mit einzubeziehen, damit es zu keiner Überschreitung der zulässigen Richtwerte kommt.	
2	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)** Schreiben vom 22.05.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Da ich Ihren begründenden Unterlagen keine Bauhöhen entnehmen kann, gilt grundsätzlich und ohne nähere Prüfung eine maximale Bauhöhe von 213 Meter über Grund.	Die **Stellungnahme** wird zur Kenntnis genommen. Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden in der Planzeichnung mit 90,0 m ü NHN festgesetzt. Dies entspricht bezogen auf das derzeitige Geländeniveau einer Baukörperhöhe von ca. 15 m.
3	**Emschergenossenschaft / Lippeverband, Poststelle** Schreiben vom 12.06.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Verfahren der Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Der folgende Hinweis ist jedoch zu beachten. Hinweis Sollten sich in dem geplanten Gewerbegebiet Betriebe mit einem relevanten Abwasseranfall ansiedeln, ist hierzu eine gesonderte Abstimmung mit dem Lippeverband zu führen.	Die **Stellungnahme** wird zur Kenntnis genommen. Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.
4	**Gemeinde Nottuln, Gemeindewerke Nottuln** Schreiben vom 06.06.2024	Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: Für das gesamte Plangebiet besteht Beitragspflicht	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.

		Sachgebiet Abwasser: Das Plangebiet kann mit einem Schmutzwasserpumpwerk und einem Rückhalteraum entwässert werden. Sachgebiet Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Straßenbau: Es sollte eine Ringerschließung im Baugebiet, für spätere Sanierungsarbeiten vorgesehen werden. Die Anbindung an die K 11 muss mit dem Kreis Coesfeld, als Straßenbaulastträger abgestimmt werden. Sachgebiet Grünanlagen: Einbringen von Grünflächen (Gehölze, Stauden, regionales Saatgut)	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen. Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen. Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Coesfeld als Straßenbaulastträger wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend beteiligt. Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 5 enthält bereits entsprechende Vorgaben zu Anpflanzungen.
5	**Gemeinde Nottuln,** **Gemeindewerke Nottuln** Schreiben vom 03.06.2024	Für den Planbereich sind keine Belastungen auf Kampfmittel aufgrund der Auswertung der entsprechenden Luftbilder erkennbar. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es sind die allgemeinen Regeln für Erdarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender allgemeiner Hinweis bereits enthalten.
6	**Kreis Coesfeld,** **Büro des Landrats** Schreiben vom 14.06.2024	Sehr geehrte Frau Steinhoff, zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:	

		Die Abteilung Straßenbau und -unterhaltung nimmt wie folgt Stellung: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei Anbindungen an die Kreisstraße K 11. Das nordwestlich angrenzende Logistikzentrum (VEP Nr. 163) soll zukünftig über die Verkehrsflächen im Plangebiet angeschlossen werden.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen. Es haben zwischenzeitlich dahingehend Änderungen der Verkehrsführung stattgefunden, dass die Erschließung des Plangebietes über einen direkten Anschluss an die K11 und eine Anbindung an den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg, welcher entsprechend ertüchtigt wird, erfolgt. Dieser schließt ebenfalls an die K11 an.
		Für die Erschließung von der K 11 sei nach Aussage des Büros SHP Ingenieure keine separate Linksabbiegespur auf der Kreisstraße erforderlich.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
		Da die Kreisstraße im Bereich zwischen der südlich gelegenen Zeppelinstraße und der Erschließungsstraße eine Breite zwischen 5,10 m und 5,50 m aufweist, soll diese aufgrund des zukünftig häufigen Begegnungsfall LKW/ LKW auf 6,50 m auf einer Länge von ca. 100 m ausgebaut werden.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
		Die Länge 100 m beruht jedoch noch auf der ursprünglichen Planung, das Logistikzentrum, sowie den Bebauungsplan Nr. 162 über den auszubauenden vorhandenen Wirtschaftsweg zu erschließen. **Bei der jetzigen vorgesehenen Erschließung ist es erforderlich, die K 11 nach der Zeppelinstraße (ab dem eingeengten Querschnitt) bis zur nördlichen Zufahrt des Bebauungsplanes Nr. 168 auf einer Länge von ca. 290 m auf einer Breite von 6,50 m auszubauen.**	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen. Für die Erschließung des Logistikzentrums, sowie des Bebauungsplanes Nr. 162 ist eine Ertüchtigung des Wirtschaftsweges vorgesehen. Der **Anregung** wird gefolgt. Eine entsprechende Straßenausbauplanung für die K 11 erfolgt auf einer Länge von ca. 290 m.

		An der Grenze zur Landwirtschaftlichen Fläche liegt entlang des Plangebietes ein neuer Radweg. Dieser muss aus verkehrsrechtlichen sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit **im Bereich der beiden geplanten, neuen Zufahrten näher, zwischen 1,75 m und 2,00 m an den Fahrbahnrand gelegt werden**. Hierbei ist der vorhandene Graben punktuell zu verrohren sowie ggf. zu verlegen. Die Ausführungsplanung bezüglich der Verbreiterung der K 11, sowie der beiden Einmündungen in die K 11 ist frühzeitig mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung 66 Straßenbau und -unterhaltung abzustimmen.	Der **Anregung** wird gefolgt. Im Rahmen der Straßenausbauplanung wird der Verlauf des Radweges entsprechend berücksichtigt.
		Nur unter der Erfüllung der o.a. Punkte kann die Abteilung 66 des Kreises Coesfeld dem Bebauungsplan Nr. 168 Beisenbusch III zustimmen.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
		Alle anfallenden Kosten für notwendige Umbaumaßnahmen auf der K 11, auch diese, bei denen die Notwendigkeit erst nach der Erschließung der Gewerbeflächen (z.B. separate Linksabbiegespur auf der K 11) deutlich werden, sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
		Die Planunterlagen haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 1	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.

		BauGB vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Gemäß dem Vorentwurf der Begründung werden die Bauflächen im Plangebiet anhand der Abstandsliste des Abstandserlass NRW von 2007 gegliedert und eingeschränkt um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen. Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände sind die östlich und nordöstlich des Plangebietes bestehenden Wohnnutzungen im Außenbereich. Unter der Voraussetzung der rechtsverbindlichen Festsetzung zur Ausführung der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW von 2007 sowie dem Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke; Vergnügungsstätten bestehen seitens des Gesundheitsamtes **jedoch keine Bedenken**.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
		Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 Beisenbusch III. Es wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Standortwahl wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt. Auf die Kapitel 5.1 (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und 8.7 (Belange des Bodenschutzes /

		und des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maße berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen) der Begründung wird verwiesen.
		Gegenüber der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Baumberge Süd. Widersprechende Festsetzungen sind an dieser Stelle nicht getroffen.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
		Zum Bebauungsplan wird erläutert, dass im weiteren Verfahren die geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung der Eingriffsregelung beizubringen sind.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
		Die Untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass in der zeichnerischen Darstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes die ausgewiesenen Gewerbegebiete nach dem Abstandserlass 2007 mit der Festsetzung: unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VI (Nr. 1 - 199) gegliedert sind. Die Textliche Festsetzung Nr. 1.1 regelt jedoch eine planungsrechtliche Unzulässigkeit in den Gewerbegebieten mit den Abstandsklassen I - V (Nr. 1 - 160). Es wird gebeten diesen **Widerspruch** abzuändern.	Der **Anregung** wird gefolgt. Die in der Planzeichnung eingetragenen Abstandsklassen werden korrigiert. Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V (lfd. Nr. 1 - 160) gem. Abstandsliste NRW. Durch diese Festsetzung wird der Immissionsschutz der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen, die sich in einem Abstand von mind. 240 m östlich der gewerblichen Bauflächen befinden.

		Aus Sicht der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
7	**Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld** Schreiben vom 06.06.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die 91. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 168 Beisenbusch III soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln geschaffen werden. Das insgesamt ca. 5,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt ca. 380 m östlich von der Bundesstraße 525 entfernt. Die Bundesstraße liegt im Verlauf der freien Strecke und ist Bedarfsumleitungsstrecke für die Bundesautobahn A 43 (U 35) und weist im betroffenen Streckenabschnitt eine sehr hohe Verkehrsbelastung auf. Gemäß der Begründung zu dem Bebauungsplan ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche über die Anbindung einer Erschließungsstraße an die Kreisstraße 11 vorgesehen. Die Kreisstraße 11 mündet im weiteren Verlauf in die Bundesstraße 525 ein. Aufgrund der sehr hohen Verkehrsbelastung kommt es in den Verkehrsspitzen zu Rückstauereignissen im	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.

		Zuge der Bundesstraße sowie zu langen Wartezeiten in den untergeordneten Straßenästen. Daher besteht die Notwendigkeit, diesen Kreuzungspunkt zu ertüchtigen. Aus diesem Grund wird der vorgenannte Knotenpunkt derzeit von Straßen.NRW in Zusammenarbeit mit dem Kreis Coesfeld ausgebaut, um die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße und der Kreisstraße gegenüber den bestehenden Verkehrsverhältnissen nachhaltig zu verbessern. Im Planungsprozess der Kreuzungsbaumaßnahme wurde die Bauleitplanung der Gemeinde Nottuln berücksichtigt. Nach Realisierung der Kreuzungsbaumaßnahme, bestehen hinsichtlich der geplanten Erschließung bzw. der zusätzlichen Verkehrserzeugung aus dem Bebauungsplangebiet Beisenbusch III von Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich Straßen.NRW erneut zu beteiligen.	Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen. Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen.
8	**Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen** Schreiben vom 10.06.2024	Guten Tag, im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht für die Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen der Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme:	

		Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung folgende Anregungen geltend gemacht: Die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsgebiet werden zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion genutzt. Sie nehmen aufgrund ihrer Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur der Betriebe ein. Dies betroffenen Bewirtschafter müssen sich anderweitig sowohl Futter- als auch Ausbringungsflächen für Wirtschaftsdünger sichern, die aber derzeit kaum in der Region verfügbar sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Standortwahl wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt. Im Gemeindegebiet stehen kurzfristig verfügbare Gewerbeflächen nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung. Der Bedarf an Gewerbeflächenkann durch Maßnahmen der Innenentwicklung derzeit nicht gedeckt werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen ist mangels alternativer Flächen daher unvermeidlich.
		Für den Fall der Umsetzung der Planung, wird gefordert, nicht weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen bzw. die Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchzuführen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen: Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.). Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Da im vorliegenden Fall ein plangebietsinterner Ausgleich nicht vollständig möglich ist, soll das verbleibende Kompensationsdefizit durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Eine neuerliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit dem Ausgleich dementsprechend nicht verbunden. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgen entsprechende vertragliche Regelungen.

		Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).	
9	**Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH** Schreiben vom 06.06.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass im Geltungsbereich des oben genannten Planbereiches Mittelspannungsanlagen durch Westnetz GmbH betrieben werden. Der Schutzstreifen beträgt beidseitig der Leitungsachse 1 m, dies entspricht einer Gesamtbreite des Schutzstreifens von 2 m. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung im o.g. Baugebiet benötigen wir einen ausgewiesenen Standort für eine neu zu errichtende Kleinstation. Im beiliegenden Planauszug haben wir einen aus netztechnischer Sicht günstigen Stationsstandort mit Trafosymbol gekennzeichnet. Den Flächenbedarf dieser Versorgungsfläche bitten wir mit 3,5 m x 3,2 m zu berücksichtigen. Wir bitten, für die	Der **Hinweis** auf die durch Westnetz betriebenen Mittelspannungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Station wird im Bebauungsplan entsprechend als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität" festgesetzt und die entsprechenden Leitungen werden über ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgers gesichert. Der **Anregung** wird gefolgt. Im Osten des Plangebietes wird im Bereich der neu geplanten Zufahrt ergänzend eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität" festgesetzt.

		auszuweisende Versorgungsfläche im B-Plan festzuschreiben, dass erlaubt wird, entsprechend § 6 Abs. 16 BauO NRW 2000 geringere Abstandsflächen zu realisieren. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können. Als Anlage erhalten Sie Planunterlagen, aus denen die Lage der erforderlichen elektrischen Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung ersichtlich ist.	Der **Anregung**, eine reduzierte Abstandsfläche festzusetzen, wird mangels städtebaulicher Erforderlichkeit nicht gefolgt. Der **Hinweis** wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

		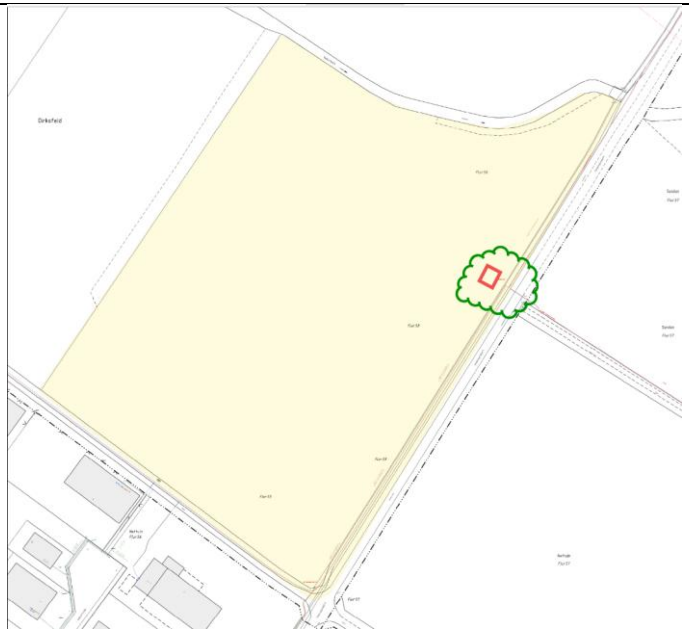	
10	**Vodafone West GmbH** Schreiben vom 06.06.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:	Die **Stellungnahme** wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

		https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Stellungnahmen keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), Schreiben vom 22.05.2024
- GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland, Schreiben vom 15.05.2024
- Gemeinde Havixbeck, Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice, Schreiben vom 17.06.2024
- Gemeinde Senden, Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt, Schreiben vom 04.06.2024
- Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung), Schreiben vom 17.06.2024
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster, Schreiben vom 12.06.2024
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 06.06.2024
- Stadt Dülmen, Stadtentwicklung, Schreiben vom 17.05.2024
- Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia), Schreiben vom 06.06.2024
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 14.05.2024

Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 14.05.2024 bis zum 17.06.2024 (einschließlich)

Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine Schreiben eingegangen.